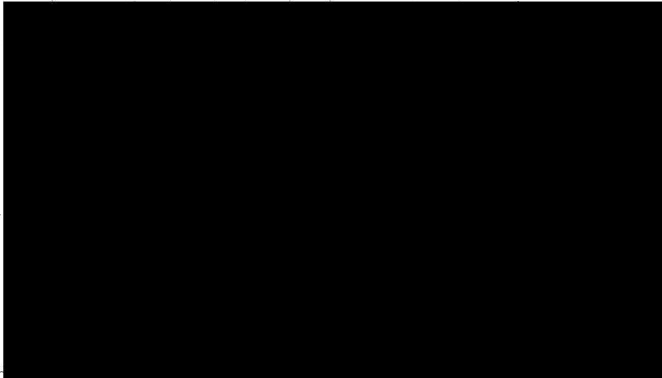




Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 15
ZVS "Zentrale Vergabestelle,
Informationsfreiheitsrecht"
BEARBEITET VON Dr. Robin L. [REDACTED]
Oberregierungsrat
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-0
FAX +49 (0)228 99 441-4894
E-MAIL IFG@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 18. März 2020

AZ Z15-53-01/007 10

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 22. Februar 2020



mit E-Mail vom 20. Februar 2020 bitten Sie um alle internen, nicht veröffentlichten Unterlagen des Robert-Koch Instituts (RKI) zum Virus COVID-19 und die gesamte interne Kommunikation des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu diesem Thema.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag wird nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a und b, § 4 und § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden würde. Innerhalb des BMG sind momentan alle Abteilungen in die Lage eingebunden. In allen Referaten gibt es eine umfangreiche Kommunikation zu diesem Thema. Es handelt sich um eine dynamische Lage, die Entscheidungen des BMG werden lageorientiert getroffen und finden sich in der ständigen Erneuerung, um angemessen reagieren zu können. Diese Entscheidungen orientieren sich ferner auch am Fortschreiten der internationalen Lage, das heißt, die interne Kommunikation betrifft auch Lageberichte von anderen Staaten und bilaterale Mitteilungen sowie die Vorbereitung internationaler Termine. Durch eine Herausgabe sämtlicher interner Kommunikation würde daher die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen gefährdet. Gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht ein Anspruch ferner nicht, wenn die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die Herausgabe sämtlicher interner Kommunikationen

würde den Ablauf innerhalb des Ministeriums und etwaige Beratungen massiv beeinträchtigen. Dies betrifft auch solche Informationen, die das BMG vom RKI erlangt. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass das Robert-Koch Institut in einem täglichen Lagebericht auch die Öffentlichkeit umfassend informiert. Insofern wird der Antrag gemäß § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt, als dass diese Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können.

Soweit Sie alle internen, nicht veröffentlichten Unterlagen (z.B. Wochenberichte, Warnungen) des RKI zu dem Virus COVID-19 verlangen, ist auf das RKI selbst als sachnähere Behörde zu verweisen.

Aufgrund der dynamischen Lage müssen immer wieder auch kurzfristig Entscheidungen getroffen werden. Daher ist für Unterlagen, die Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sind, ein Ablehnungsgrund auch in § 4 Absatz 1 IFG zu sehen, welcher den Schutz der behördlichen Entscheidungsprozesse garantiert.

Ob die gewünschten Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich gemacht werden können, ist derzeit nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

